

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 15-16

Artikel: Einfuhr von Seidenwaren nach England

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 1 Kurs über Motorenkunde . . . Teilnehmer 10
1 » » Maschinenrechnen . . . » 7

Da alle diese Kurse während der Wintermonate abgehalten wurden, ergibt sich ein Durchschnitt von zwei bis drei Kursen per Wintersemester der Vereinstätigkeit bzw. Unterrichtstätigkeit.

Der Verein stellte sich ferner die Aufgabe, durch gedruckte Mitteilungen, durch Vorträge, Exkursionen und Preisaufgaben den Mitgliedern weitere Belehrungs- und Bildungsgelegenheiten zu geben. Von tüchtigen Berufsleuten wurden über sämtliche Gebiete der Seidenindustrie über 60 Vorträge gehalten. Durch Exkursionen in Spinnereien, Zwirnereien, Färbereien, Webereien, Kunstseidenfabriken, Maschinenfabriken usw. wurde den Mitgliedern ferner Gelegenheit geboten unbekannte Gebiete und Betriebe, die dem Einzelnen nur sehr selten zugänglich sind, in Augenschein nehmen zu können. Es wurden gegen 20 solcher Exkursionen ausgeführt.

Die gedruckten Mitteilungen die zuerst in zwangsloser Folge den Mitgliedern zugestellt wurden, orientierten hauptsächlich über Neuerungen und Verbesserungen an Webemaschinen usw. Im Jahre 1894 wurde aus diesen Mitteilungen ein eigentliches Vereinsblatt, die «Mitteilungen über Textil-Industrie». Im gleichen Jahre wurde ferner noch der Grundstock für eine Vereinsbibliothek gelegt. Die «Mitteilungen über Textil-Industrie» erfreuten sich gar bald in allen Textilkreisen eines guten Rufes. Dank der vorzüglichen Redaktion und der Unterstützung einer Anzahl tüchtiger Mitarbeiter aus allen Textilkreisen ist das kleine Vereinsblättchen zum allgemeinen Fachblatt der schweizerischen Textilindustrie geworden. Im fernen Auslande, in Nord und Süd, in West und Ost hat es den guten Ruf der zürcherischen Seidenindustrie, der andern Textilindustriestämme und die Vorzüglichkeit der schweizerischen Textilmaschinen bekannt gemacht und mancherorts zur Anknüpfung neuer Geschäftsbeziehungen beigetragen.

Da von berufener Feder die Wirksamkeit des Vereines anlässlich seines 25jährigen Jubiläums eingehend in einer besondern Schrift gewürdigt wird, erübrigt es hier, noch weiter auf die Tätigkeit einzutreten. Es sei aber noch erwähnt, daß sich der Verein zufolge seiner regen Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Unterrichtes seit Jahren das Wohlwollen der Industriellen und der Behörden erworben hat.

(Fortsetzung folgt)



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten vom Januar bis Ende Juli.

	1916	1916	1915
	Jan.-Juli	Juli	Juli
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr. 13,647	6,284	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	16,400	6,508	8,600
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	2,014,211	316,990	245,762
Halbseidene Gewebe	13,109	2,363	17,151
Seidenbeutelstuch	605,247	56,903	34,788
Rohseide	648,632	—	—
Künstliche Seide	693,006	204,921	110,967
Seidene Wirkwaren	437,445	35,067	42,047
Wollene u. baumwollene Wirkwaren	268,376	57,406	40,173

Einfuhr von Seidenwaren nach Schweden. Laut Angaben der schwedischen Handelsstatistik wurden in den Jahren 1913 und 1914 Seidenwaren in folgenden Beträgen nach Schweden eingeführt:

	1914	1913
Ganz- und halbseidene Gewebe	Kr. 6,570,700	7,163,800
Ganz- und halbseidene Bänder	2,071,700	1,938,200
Seidene Garne (und Seidenabfälle)	1,242,700	1,934,100

Es handelt sich um sehr ansehnliche Beträge und der kleine Rückschlag des Jahres 1914 bei den Stoffen ist infolge der günstigen

geschäftlichen Entwicklung des Landes, im Jahr 1915 zweifellos reichlich eingeholt worden.

Als Hauptlieferant kam vor dem Kriege die deutsche Industrie in Frage, dann folgten Frankreich und die Schweiz. Seit Kriegsausbruch ist die Einfuhr aus Frankreich infolge der Transport-schwierigkeiten zurückgegangen, während sich die deutsche Industrie mit vermehrter Kraft auf dieses Absatzgebiet geworfen hat, als eines der wenigen, die ihr nicht durch den Krieg abgeschnitten sind.

Aus der Schweiz sind, der schweizerischen Handelsstatistik zufolge, Seidengewebe und Bänder nach Schweden ausgeführt worden im Wert von

	1914	1913
Ganz- und halbseid. Gewebe	Fr. 2,233,000	2,125,700
Ganz- und halbseid. Bänder	382,800	214,700



Einfuhr von Seidenwaren nach England.

Nach der englischen Handelsstatistik hat sich die Einfuhr von Seidengeweben und -Bändern im ersten Halbjahr 1916 folgendermaßen gestaltet:

	1916	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	in Lst. 2,619,700	3,464,600	4,251,200
	Yards 27,419,300	39,702,100	43,300,500
davon aus Frankreich	3,662,500	11,252,600	19,362,600
„ „ d. Schweiz	6,634,100	4,013,700	8,242,600
„ „ and. Länd.	17,123,400	24,435,700	15,695,300
Halbseidene Gewebe	in Lst. 2,396,600	1,747,100	1,499,400
	Yards 23,275,600	17,396,600	15,732,800
davon aus Frankreich	13,613,400	5,749,500	4,329,300
„ „ Deutschld.	—	1,500	8,329,300
„ „ and. Länd.	9,663,200	11,645,700	2,917,000

Es läßt sich zunächst feststellen, daß seit Kriegsausbruch die Einfuhr ganzseidener Gewebe beständig zurückgeht und zwar zugunsten der halbseidenen Artikel. Es ist diese Wahrnehmung umso eigenartiger, als die englische Regierung seit Anfang Mai d. J. die Einfuhr von halbseidenen Geweben, sofern solche im Gewicht mehr als 50 Prozent Baumwolle enthalten, untersagt hat und zwar mit der Begründung, daß bei dem Mangel an Schiffsraum, dieser in erster Linie dem Transport unentbehrlicher Waren vorbehalten werden müsse. Nun sind in den Monaten Mai und Juni 1916, d. h. seit Inkrafttreten des Einfuhrverbotes halbseidene Gewebe in folgenden Beträgen nach England gelangt:

	1916	1915	1914
Mai	Lst. 363,400	272,300	269,200
„	Yards 3,372,700	2,892,400	2,782,200
Juni	Lst. 308,000	298,200	256,100
„	Yards 3,030,200	2,989,500	2,684,000

In diesem Zusammenhang ist noch beizufügen, daß die italienische Ausfuhr von halbseidenen Geweben, die fast ausschließlich nach England gerichtet ist, im Jahr 1916 einen gewaltigen Aufschwung genommen hat und bis Ende Mai 1916 den Betrag von 474,500 kg im Werte von 18,4 Millionen L. erreicht hat, gegen 204,400 kg und 8,2 Millionen L. in den ersten fünf Monaten des Vorjahres. Im Monat Mai 1916 insbesondere sind 115,200 kg halbseidene Gewebe aus Italien nach England gelangt, gegen 45,800 kg im Mai 1915. Auch für Frankreich liegen die Verhältnisse, wie aus der ersten Zusammenstellung ersichtlich ist, außerordentlich günstig und es sind im Monat Juni 1916, trotz des Einfuhrverbotes, Halbseidengewebe in Mengen von nicht weniger als 2,1 Millionen Yards aus Frankreich nach England abgesetzt worden, gegen 1,2 Millionen Yards im Juni 1915.

Ist auch damit zu rechnen, daß in diesen Zahlen Artikel enthalten sind, die nicht unter das Einfuhrverbot fallen, wie halbseidene Gewebe mit weniger als 50 Prozent Baumwolle und Transitware, so liefern sie doch den Beweis, daß die Sperre nicht in vollem Umfange zur Anwendung gelangt. Die Verhältnisse sind in der Tat derart, daß französische und italienische Halbseidengewebe auf Grund von besondern Bewilligungen nach England gelangen, während für die schweizerischen Industriellen und Exportfirmen solche

Bewilligungen nicht erhältlich sind. Die Schritte der schweizerischen Regierung, um gestützt auf die Bestimmungen des schweizerisch-englischen Handelsvertrages, der ausdrücklich die Meistbegünstigung vorschreibt, für schweizerische Seidenwaren die gleichen Erleichterungen zu erlangen, hatten bisher keinen Erfolg.

Ähnliche Verhältnisse liegen bei der Einfuhr von seidenen und halbseidenen Bändern vor. Die Zahlen sind folgende:

Januar-Juni	1916	1915	1914
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,061,900	1,018,600	1,261,600
davon aus der Schweiz	953,000	503,200	475,000
„ „ andern Ländern	128,900	516,400	1,786,600
Halbseidene Bänder	577,300	554,600	588,100
davon aus der Schweiz	146,000	477,400	241,000
„ „ andern Ländern	431,300	77,200	347,100

Einfuhr von künstlicher Seide nach den Vereinigten Staaten. Die Fabrikation von künstlicher Seide ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch nicht bedeutend und die Industrie des Landes daher noch in erheblichem Maße auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen. In den letzten vier Jahren gestaltete sich diese Einfuhr wie folgt:

Einfuhr aus:	Doll.	1912	1913	1914	1915
England	„	725,400	870,300	1,586,900	2,628,000
Deutschland	„	486,900	591,100	661,400	352,200
Belgien	„	174,400	278,000	678,800	412,300
Schweiz	„	129,700	156,300	190,100	239,200
Österreich-Ungarn	„	113,400	95,100	64,500	62,400
Frankreich	„	93,400	358,400	189,300	306,200
Italien	„	29,700	34,100	82,700	229,700
Holland	„	—	—	4,600	46,100
Kanada	„	—	1,000	2,700	26,300
Total Doll.		1,752,900	2,384,300	3,461,000	4,302,400
„ kg		661,700	881,800	1,252,700	1,362,200

Die Einwirkung des Krieges und der gestörten Transportverhältnisse ist deutlich ersichtlich. Die Ausfuhr von Viskose aus der Schweiz entwickelt sich, wie dies auch aus den Angaben der schweizerischen Handelsstatistik hervorgeht, in günstiger Weise.

Der neue türkische Zolltarif.

Am 14. September 1916 tritt der neue türkische Zolltarif in Kraft, der an Stelle des bisherigen Wertzoll von zurzeit 15 Prozent, Gewichtszölle bringt. Der neue Zolltarif soll zunächst für drei Jahre in Wirksamkeit bleiben.

Die wichtigsten Bestimmungen des Tarifs lauten wie folgt: Die Zölle werden nach dem wirklichen Reingewicht oder dem gesetzlichen Reingewicht der Ware erhoben. Das wirkliche Reingewicht ist das Gewicht der Ware nach Abnahme ihrer innern und äußern Verpackung; eingeschlossen in das wirkliche Reingewicht sind indeß folgende innere Umschließungen: Pappen, welche Gespinnstfäden umgeben, Karten, Bobinen, Spindeln, Scheiben und Brettchen aller Art auf welche Garne, Bänder, Gewebe aufgewickelt, gerollt oder geheftet sind. Der Einführer ist berechtigt, die Zollerhebung nach dem wirklichen Reingewicht zu verlangen, wenn er dies in der Anmeldung zum Ausdruck bringt. Behufs Feststellung des wirklichen Reingewichts läßt die Zollstelle die Ware nach Abnahme aller ihrer äußern und innern Umschließungen verwiegen oder sie zieht von dem Rohgewicht das Gewicht der innern Umschließungen ab.

Ist das Reingewicht in der Anmeldung nicht angegeben, so wird der Zoll nach dem Gewicht erhoben, welches unter Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewicht der Umschließungen ermittelt wird. Die gesetzlichen Tarasätze für 100 kg Rohgewicht betragen für Kisten 15 kg, für einfache Ballen 2 kg und für doppelte Ballen 4 kg. Außenumschließungen, die Handelswert besitzen, unterliegen hinsichtlich der Zollzahlung der Behandlung nach Maßgabe des Stoffes, woraus sie hergestellt sind. Diese Bestimmung findet u. a. Anwendung auf Pappschachteln in gutem Zustande. (Satz 150 Goldpiaster für 100 kg.

Die Zollsätze des Generaltarifs für Seidenwaren sind folgende:

Tarif Nr.	Goldpiaster für 100 kg
305 Gaze, Etamine, Mousseline, Grenadine und Krepp:	
1. aus reiner Seide, aus Florettseide oder aus Kunstseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	15,000
2. gemischt mit andern Spinnstoffen, auch mit Metallfäden:	
a) bis zu 15 Prozent Seide enthaltend	5,000
b) von 15 bis 50 Prozent Seide enthaltend	7,500
c) über 50 Prozent Seide enthaltend	10,000
306 Tüll aus reiner Seide gemischt mit andern Spinnstoffen, auch in Verbindung mit Metallfäden	17,500
307 Samt und Samtband:	
1. ganz aus Seide	8,250
2. aus Seide gemischt mit andern Spinnstoffen	3,300
308 Seidengewebe, nicht anderweit im Tarif genannt, Bänder, Decken, Vorhänge, Umschlagtücher und dergl., gemustert oder gestickt:	
1. aus reiner Seide oder aus Florettseide oder aus Kunstseide (einschließlich derjenigen mit Metallfäden)	15,000
2. gemischt mit allen andern Spinnstoffen (einschließlich derjenigen mit Metallfäden):	
a) bis zu 15 Prozent Seide enthaltend	3,600
b) von 15 bis 50 Prozent Seide enthaltend	6,000
c) mehr als 50 Prozent Seide enthaltend	9,000
311 Wirk- u. Strickwaren, ganz aus Seide oder Kunstseide, wie Strümpfe, Handschuhe, Hemden usf.	12,500
314 Posamentier-, Band-, Knopfmacherarbeiten, auch in Verbindung mit Metallfäden, ferner mit Seide oder Florettseide überzogene Knöpfe und Quasten:	
1. aus reiner Seide oder Florettseide oder auch aus Kunstseide	7,500
2. aus Seide oder Florettseide oder aus Kunstseide gemischt mit allen andern Spinnstoffen	4,000

Wie schon in den „Mitteilungen“ ausgeführt worden ist, beabsichtigt die türkische Regierung, mit den Regierungen der befreundeten und neutralen Staaten in Verhandlungen einzutreten zwecks Ermäßigung des Generaltarifs.

Es ist möglich, daß die kürzlich erlassene Vorschrift, wonach Sendungen in Postpaketen nach der Türkei nicht mehr zugelassen werden, mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des neuen Tarifs zusammenhängt.

Einfuhr von Waren in Postsendungen. Die tit. Importeure werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von kontingentierten S. S. S.-Waren gleich wie bei der Spedition per Eil- und Frachtgut limitiert ist, auch wenn der Versand per Post stattfindet. Daraus ergibt sich, daß die S. S. S. nicht gestatten kann, daß jede beliebige Firma von diesen Artikeln per Post einführt, ohne daß sie ein Kontingent geltend zu machen in der Lage wäre. Ferner ergibt sich für den betreffenden Bezüger die Notwendigkeit, einem der bestehenden Syndikate anzugehören.

Die S. S. S. kann von der Erfüllung dieser Bedingungen nur dann absehen, wenn es sich um einzelne Bezüge handelt, welche auf das Gesamtkontingent keinen großen Einfluß haben können und die den Eintritt in ein Syndikat nicht rechtfertigen würden. Die Gewichtsgrenze für die Bezüge außer Syndikat wird auf 50 kg pro einzelnen Empfänger festgesetzt. Soll mehr als dieses Gewicht importiert werden, so ist es im Interesse des Warenempfängers, daß er auf die Erfüllung der oberwähnten Bedingungen Rücksicht nimmt.

Firmen-Nachrichten

Deutschland. Crefeld. In das Handelsregister wurde die Levante-Seiden-Gesellschaft m. b. H. mit einem Kapital von 700,000 Mark eingetragen. Der Aufsichtsrat besteht aus Herrn Kommerzienrat R. Krahn in Crefeld als Vorsitzender und den